## **ProtokolInotiz**

zur

Ergänzungsvereinbarung zum Hilfsmittelrahmenvertrag nach § 127 Abs. 1 SGB V zur vertragsübergreifenden Abrechnung eines pandemiebedingten Mehraufwandes für Hygieneprodukte

Die Innung für Orthopädie-Technik Niedersachen und Bremen und die AOK Bremen/Bremerhaven verständigen sich darauf, dass der § 5 Abs. 1 Satz 2 wie folgt geändert wird:

Dieser Vertrag ist zunächst bis zum 31.03.2022 befristet.

Des Weiteren wird der § 5 Abs. 3 Satz 2

"Diese Vereinbarung gilt längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen des Virus SARS-CoV-2 gemäß § 5 IfSG aufgehoben wird."

aus der Ergänzungsvereinbarung ersatzlos gestrichen.